

Nichtraucherschutzgesetz nicht weiter verschärfen

Im Koalitionsvertrag, der die Grundlage für die Arbeit der grün-schwarzen Landesregierung in Baden-Württemberg bildet, haben sich Grüne und CDU auf das Ziel einer Weiterentwicklung des Nichtraucherschutzes in Baden-Württemberg verständigt. Dazu gehören auch, die geltenden Ausnahmen auf den Prüfstand zu stellen. Der DEHOGA Baden-Württemberg sieht dafür im Gastgewerbe keinen Handlungsbedarf, da sich die bestehenden Regelungen in der Praxis bewährt haben, und warnt daher vor einer weiteren Verschärfung bestehender Rauchverbote in der Gastronomie, zumal das Bundesverfassungsgericht im Jahr 2008 einen Ausgleich zwischen dem Nichtraucherschutz und den Interessen der gastronomischen Betriebe in Einklang gebracht und den Rahmen für das aktuelle Landesnichtraucherschutzgesetz geschaffen hat. Eine forcierte „Rauchverbots-Symbolpolitik“ widerspricht nicht nur dem Ziel des Landesnichtraucherschutzgesetzes (das ausdrücklich dem Schutz von Nichtrauchenden dienen soll und nicht der Umerziehung von Raucherinnen und Rauchern), sondern würde im Gastgewerbe des Landes erhebliche Schäden und Probleme erzeugen.

Zum Hintergrund

Zum 1. August 2007 trat in Baden-Württemberg erstmalig ein Landesnichtraucherschutzgesetz in Kraft, das u.a. in § 7 LNRSchG das Rauchen in Gaststätten reglementiert. Mit Urteil vom 30. Juli 2008 hat das Bundesverfassungsgericht diese Regelung als für nicht vereinbar mit der grundgesetzlich garantierten Berufsfreiheit erklärt. Daraufhin wurden in § 7 LNRSchG die vom Gericht angemahnten Ausnahmen aufgenommen, die mit Wirkung zum 7. März 2009 in Kraft getreten sind.

Bereits im Sommer 2019 hat Sozialminister Lucha (Bündnis90/Die Grünen) geäußert, dass er eine Verschärfung des Nichtraucherschutzes plane. Dabei werde ein komplettes Rauchverbot in der Gastronomie angestrebt, auch in Bezug auf ein Rauchverbot in der Außengastronomie dürfe es „keine Denkverbote geben“, so Lucha. Demnach sollte – über die „bayerische Lösung“ hinaus – in Baden-Württemberg ein komplettes Rauchverbot in der Gastronomie gelten, das nicht nur Innenräume und Zelte betrifft, sondern auch die Außengastronomie. Dies wäre bundesweit einzigartig.

Aktuelle Entwicklung

Mit seinen Plänen konnte sich Minister Lucha damals nicht durchsetzen. Doch aktuell nimmt das offenbar weiterhin beabsichtigte Rauchverbots-Verschärfungs-Projekt wieder Fahrt auf. So fand am 22.07.2024 in Regie der Servicestelle für Dialogische Bürgerbeteiligung Baden-Württemberg ein vorbereitendes Beteiligungsscoping statt, an dem auch der DEHOGA Baden-Württemberg beteiligt war. Die Aufbereitung der dort erarbeiteten Ergebnisse in einer „Themenlandkarte“ hat der DEHOGA in einem Schreiben an den Leiter der Servicestelle Bürgerbeteiligung deutlich kritisiert, da sie offenkundig nicht dem Ziel dient, eine neutrale Diskussionsgrundlage für die geplante Bürgerbeteiligung zu schaffen, sondern die Debatte steuernd in Richtung von Verschärfungen bestehender Rauchverbote insbesondere im Regelungsbereich Gastgewerbe lenken soll.

Auswirkungen eines kompletten Rauchverbots in der Gastronomie:

Eine Streichung der im Landesnichtraucherschutz mit gutem Grund verankerten Ausnahmen vom Rauchverbot hätte für die gastgewerbliche Branche einschneidende Konsequenzen:

- Sie bedeutet das Aus für alle Ein-Raum-Raucherlokale in Baden-Württemberg, von denen es geschätzt ca. 300 Betriebe gibt
- Sie bedeutet das Aus für alle Raucher-Nebenräume in zahlreichen Gasthäusern und Diskotheken
- Sie bedeutet das Aus für alle Raucher-Lounges in der Hotellerie

Das schadet der Aufenthaltsqualität aller Gäste und belastet die Gastronomen über Gebühr:

- Gemischte Gästegruppen aus Rauchern und Nichtrauchern werden auseinandergerissen
- Die Verweildauer und damit der Konsum von Getränken und Speisen nimmt erfahrungsgemäß ab, während das Thema Zechprellerei zunimmt
- In Festzelten mit Einlass- und Sicherheitskontrollen wäre ein ständiges „Rein und Raus“ der rauchenden Gäste kaum umsetzbar
- Vor allem aber werden die Anwohnerbeschwerden über Lärm und Schmutz deutlich zunehmen, wie sich schon 2007 gezeigt hat, also zunächst (das später vom Bundesverfassungsgericht für rechtswidrig erklärte) Nichtraucherschutzgesetz ohne Ausnahmen für Ein-Raum-Betriebe und Diskotheken galt.
- Alle Investitionen der Betriebe in Umbauten und Nebenräume wären komplett entwertet
- Hinzu kommt, dass Gastronomen rechtlich für die dann deutlich umfangreiche Überwachung und Einhaltung des Rauchverbotes verantwortlich sind und bei Nichtbeachtung durch Gäste empfindliche Bußgelder auch für Betriebsinhaber drohen

Unsere Position

Es ist ausdrücklich nicht die Aufgabe und nicht die Absicht des DEHOGA, das Rauchen zu verteidigen.

Aus Sicht des DEHOGA hat sich aber das aktuell geltende Nichtraucherschutzgesetz in Baden-Württemberg bewährt, denn der Nichtraucherschutz in der Gastronomie funktioniert: Kein Nichtraucher und keine Nichtraucherin muss in verrauchter Restaurantluft essen; gleichzeitig ermöglichen Ausnahmen vom Rauchverbot aber die Existenz von Raucher-Lokalen mit nur einem Gastraum und von Raucher-Nebenräumen beziehungsweise Raucher-Lounges in größeren Betrieben. Es gibt also aus Sicht des DEHOGA keinen Regelungsbedarf, schon gar nicht für den Außenbereich.

Verschärfungen bestehender Rauchverbote, insbesondere im Außenbereich, würden offenkundig weniger dem Schutz der Nichtraucher dienen, sondern eher der „Umerziehung“ erwachsener Bürgerinnen und Bürger, die rauchen. Die damit einhergehenden Probleme und

Schäden für das Gastgewerbe wären unverhältnismäßig und für etliche Betriebe im Land existenzbedrohend. Dies lehnt der DEHOGA Baden-Württemberg entschieden ab.

Ihr Ansprechpartner

Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Baden-Württemberg e.V.

Herr Jürgen Kirchherr, Hauptgeschäftsführer

Postanschrift: Postfach 10 09 54 • 70008 Stuttgart

Besucheranschrift: Augustenstraße 6 • 70178 Stuttgart

Tel. 0711 / 61988-0 • Fax. 0711 / 61988-46

Mail: hgf@dehogabw.de • Internet: www.dehogabw.de

Der Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Baden-Württemberg e.V. vertritt als Branchenverband die Interessen von über 27.000 Betrieben aus Hotellerie und Gastronomie im Land. Den Betrieben bietet der DEHOGA mit seinen Einrichtungen zahlreiche branchenspezifische Dienstleistungen an und handelt als Arbeitgeberverband die Tarifverträge des Gastgewerbes aus.